

TE Vwgh Erkenntnis 2009/12/17 2009/16/0146

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.2009

Index

L10011 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt Burgenland;
L34001 Abgabenordnung Burgenland;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
21/01 Handelsrecht;
40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

GdO Bgld 2003 §84 Abs1;
GdO Bgld 2003 §84 Abs2;
LAO Bgld 1963 §74 Abs1;
LAO Bgld 1963 §75 Abs1;
UGB §125 Abs1;
UGB §161 Abs2;
UGB §170;
UGB §20;
UGB §907 Abs2;
UGB §907 Abs9;
VwGG §42 Abs2 Z3;
ZustG §13 Abs1;
ZustG §13 Abs3;
ZustG §16 Abs1;
ZustG §16 Abs5;
1. UGB § 125 heute
2. UGB § 125 gültig ab 01.01.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2005
3. UGB § 125 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 10/1991
1. UGB § 161 heute
2. UGB § 161 gültig ab 01.01.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2005
3. UGB § 161 gültig von 01.03.1939 bis 31.12.2006
1. UGB § 170 heute
2. UGB § 170 gültig ab 01.01.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2005
3. UGB § 170 gültig von 01.03.1939 bis 31.12.2006

1. UGB § 20 heute
 2. UGB § 20 gültig ab 01.01.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2005
 3. UGB § 20 gültig von 01.10.1937 bis 01.10.1937 aufgehoben durch dRGBL. I S 166/1937
1. UGB § 907 heute
 2. UGB § 907 gültig ab 08.05.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2008
 3. UGB § 907 gültig von 27.06.2006 bis 07.05.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2006
 4. UGB § 907 gültig von 28.10.2005 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2005
1. UGB § 907 heute
 2. UGB § 907 gültig ab 08.05.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2008
 3. UGB § 907 gültig von 27.06.2006 bis 07.05.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2006
 4. UGB § 907 gültig von 28.10.2005 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2005
1. VwGG § 42 heute
 2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. ZustG § 13 heute
 2. ZustG § 13 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 3. ZustG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
 4. ZustG § 13 gültig von 01.03.1983 bis 29.02.2004
1. ZustG § 13 heute
 2. ZustG § 13 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 3. ZustG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
 4. ZustG § 13 gültig von 01.03.1983 bis 29.02.2004
1. ZustG § 16 heute
 2. ZustG § 16 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 3. ZustG § 16 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.2007
1. ZustG § 16 heute
 2. ZustG § 16 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 3. ZustG § 16 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.2007

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Steiner und die Hofräte Dr. Mairinger und Dr. Köller als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. Bayer LL.M., über die Beschwerde der K H KEG in I, vertreten durch die Senninger & Schusztter Rechtsanwälte OEG in 7000 Eisenstadt, Robert Graf Platz 1, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See vom 27. Mai 2009, Zl. ND-02-04-135-1-2009, betreffend Zurückweisung einer Vorstellung in einer Angelegenheit der Getränkesteuer (mitbeteiligte Partei: Marktgemeinde I), zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Steiner und die Hofräte Dr. Mairinger und Dr. Köller als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. Bayer LL.M., über die Beschwerde der K H KEG in römisch eins, vertreten durch die Senninger & Schusztter Rechtsanwälte OEG in 7000 Eisenstadt, Robert Graf Platz 1, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See vom 27. Mai 2009, Zl. ND-02-04-135-1-2009, betreffend Zurückweisung einer Vorstellung in einer Angelegenheit der Getränkesteuer (mitbeteiligte Partei: Marktgemeinde römisch eins), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Das Land Burgenland hat der beschwerdeführenden Partei Aufwendungen in der Höhe von 1.326,40 EUR binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit im Instanzenzug ergangenen Bescheid vom 18. November 2008 setzte der Gemeinderat der mitbeteiligten Gemeinde die Getränkesteuer für die Beschwerdeführerin für den Zeitraum vom 1. Jänner 1995 bis 31. Dezember 1997 fest und wies einen "Antrag auf Gegenverrechnung eines Guthabens der Getränkeabgabe und in weiterer Folge auf Rückzahlung der Getränkesteuer" ab.

Der Zustellnachweis über diesen Bescheid (Rückschein) weist unter dem Feld "Übernahmebestätigung" das Datum "21.11.08" und eine (unleserliche) Unterschrift auf. Von den vorgesehenen Kästchen "Empfänger", "Postbevollmächtigter für RSb-Briefe", "Mitbewohner der Abgabestelle", "Arbeitgeber des Empfängers", "Arbeitnehmer des Empfängers" und "..." ist keines angekreuzt.

Gegen diesen Bescheid erhob die beschwerdeführende Partei eine mit 11. Dezember 2008 datierte und am 12. Dezember 2008 bei der mitbeteiligten Gemeinde eingelangte Vorstellung. Die Vorstellung richtete sich gegen die Bescheide vom 18. November 2008, "erhalten am 4.12.2008".

Mit einem ebenfalls als Vorstellung bezeichneten, mit Telefax bei der mitbeteiligten Gemeinde eingebrachten Schriftsatz vom 17. Dezember führte die beschwerdeführende Partei aus, sie erhebe gegen den näher bezeichneten Bescheid vom 18. November 2008, "mir zugestellt am 4. Dezember 2008" Vorstellung.

Mit Schriftsatz vom 29. Jänner 2009 legte die mitbeteiligte Gemeinde "die Vorstellung" der beschwerdeführenden Partei, welche "fristgerecht bei der Gemeinde ... eingebracht wurde", der belangten Behörde vor.

Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde die Vorstellung als verspätet zurück. Nach dem vorliegenden Rückschein, mit welchem der beschwerdeführenden Partei die Berufungsentscheidung des Gemeinderates (der mitbeteiligten Partei) zugestellt worden sei, sei der bekämpfte Bescheid am Freitag, dem 21. November 2008, übernommen worden. Ein vorschriftsmäßiger Zustellnachweis liefere als öffentliche Urkunde den vollen Beweis für den bezeugten Zustellvorgang. Eine fristgerechte Erhebung einer Vorstellung wäre bis einschließlich Freitag, 5. Dezember 2008, möglich gewesen. Jedoch seien beide von der beschwerdeführenden Partei eingebrachten und mit Vorstellung bezeichneten Schreiben nach diesem Zeitpunkt, und zwar am 12. Dezember 2008 und am 17. Dezember 2008 eingebracht worden.

Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde, in welcher sich die beschwerdeführende Partei im Recht auf Nichtzurückweisung einer zeitgerecht eingebrachten Vorstellung verletzt erachtet.

Die belangte Behörde legte die Verwaltungsakten vor und reichte einen Schriftsatz ein, in dem sie "auf die Bescheidebegründung des Bescheides der belangten Behörde" verwies, in welcher "die Rechtsansicht der belangten Behörde zur gegenständlichen Verwaltungssache bereits dargelegt wurde, und macht die belangte Behörde diese Bescheidebegründung zum Inhalt dieser Gegenschrift".

Der Verwaltungsgerichtshof hat - in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat - erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat - in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat - erwogen:

Gemäß § 84 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. 55/2003, kann, wer durch den Bescheid eines Gemeindeorgans in einer aus dem Vollziehungsbereich des Landes stammenden Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, nach Erschöpfung des Instanzenzugs innerhalb von zwei Wochen nach Erlassung des Bescheids dagegen Vorstellung erheben. Die Vorstellung ist gemäß § 84 Abs. 2 leg. cit. bei der Gemeinde schriftlich einzubringen. Gemäß Paragraph 84, Absatz eins, der Burgenländischen Gemeindeordnung, Landesgesetzblatt 55 aus 2003,, kann, wer durch den Bescheid eines Gemeindeorgans in einer aus dem Vollziehungsbereich des Landes stammenden Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, nach Erschöpfung des Instanzenzugs innerhalb von zwei Wochen nach Erlassung des Bescheids dagegen Vorstellung erheben. Die Vorstellung ist gemäß Paragraph 84, Absatz 2, leg. cit. bei der Gemeinde schriftlich einzubringen.

Erledigungen werden nach § 74 Abs. 1 der Burgenländischen Landesabgabenordnung (LAO) dadurch wirksam, dass sie demjenigen, bekanntgegeben werden, für den sie ihrem Inhalt nach bestimmt sind. Die Bekanntgabe erfolgt bei schriftlichen Erledigungen - von im Beschwerdefall nicht interessierenden Ausnahmen abgesehen - durch Zustellung. Zustellungen sind gemäß § 75 Abs. 1 leg. cit. Erledigungen werden nach Paragraph 74, Absatz eins, der Burgenländischen Landesabgabenordnung (LAO) dadurch wirksam, dass sie demjenigen, bekanntgegeben werden, für

den sie ihrem Inhalt nach bestimmt sind. Die Bekanntgabe erfolgt bei schriftlichen Erledigungen - von im Beschwerdefall nicht interessierenden Ausnahmen abgesehen - durch Zustellung. Zustellungen sind gemäß Paragraph 75, Absatz eins, leg. cit.

nach dem Zustellgesetz vorzunehmen.

Nach § 13 Abs. 1 des Zustellgesetzes (ZustG) ist das Dokument dem Empfänger an der Abgabestelle zuzustellen.

Ist der Empfänger keine natürliche Person, so ist das Dokument nach § 13 Abs. 3 leg. cit. einem zur Empfangnahme befugten Vertreter zuzustellen. Dokument nach Paragraph 13, Absatz 3, leg. cit. einem zur Empfangnahme befugten Vertreter zuzustellen.

Kann das Dokument nicht dem Empfänger zugestellt werden und ist an der Abgabestelle ein Ersatzempfänger anwesend, so darf nach § 16 Abs. 1 ZustG an diesen zugestellt werden (Ersatzzustellung), sofern der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält. Kann das Dokument nicht dem Empfänger zugestellt werden und ist an der Abgabestelle ein Ersatzempfänger anwesend, so darf nach Paragraph 16, Absatz eins, ZustG an diesen zugestellt werden (Ersatzzustellung), sofern der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des Paragraph 13, Absatz 3, regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.

Eine Ersatzzustellung gilt gemäß § 16 Abs. 5 ZustG als nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam. Eine Ersatzzustellung gilt gemäß Paragraph 16, Absatz 5, ZustG als nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des Paragraph 13, Absatz 3, wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam.

Die beschwerdeführende Partei ist eine Kommanditgesellschaft (KG), deren Firma neben der Bezeichnung "KEG" (siehe § 907 Abs. 2 und Abs. 9 letzter Satz UGB) den Namen einer natürlichen Person (H.K.) enthält. Bei diesem Namen handelt es sich offenbar unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 20 UGB um den der Komplementärin. Zur Vertretung einer KG ist der unbeschränkt haftende Gesellschafter (Komplementär) befugt (§ 161 Abs. 2 iVm § 125 Abs. 1 UGB); Kommanditisten sind nicht vertretungsbefugt (§ 170 UGB). Die beschwerdeführende Partei ist eine Kommanditgesellschaft (KG), deren Firma neben der Bezeichnung "KEG" (siehe Paragraph 907, Absatz 2 und Absatz 9, letzter Satz UGB) den Namen einer natürlichen Person (H.K.) enthält. Bei diesem Namen handelt es sich offenbar unter Berücksichtigung der Bestimmung des Paragraph 20, UGB um den der Komplementärin. Zur Vertretung einer KG ist der unbeschränkt haftende Gesellschafter (Komplementär) befugt (Paragraph 161, Absatz 2, in Verbindung mit Paragraph 125, Absatz eins, UGB); Kommanditisten sind nicht vertretungsbefugt (Paragraph 170, UGB).

Die beschwerdeführende Partei trägt vor, der mit Vorstellung bekämpfte Bescheid vom 18. November 2008 sei an eine näher genannte Anschrift "zugestellt" und "vom Sohn der Bf., P.K.," entgegengenommen worden. P.K. habe seinen Wohnsitz an einer anderen, näher genannten Anschrift und habe sich deswegen an der Adresse, an welcher die Zustellung vorgenommen worden sei, befunden, weil sich Frau H.K. und Herr W.K. vom 18.11.2008 ("Abflug vom Flughafen Wien Schwechat um 10:45 Uhr") bis 3. Dezember 2008 ("Ankunft am Flughafen Wien Schwechat um 18:25 Uhr") im Ausland (Zypern) auf Urlaub befunden hätten. Den Brief, in dem sich der Bescheid des Gemeinderates der mitbeteiligten Partei befunden habe, habe "die Bf." am Morgen des 4. Dezember 2008 geöffnet.

Die beschwerdeführende Partei versteht unter "Bf." im Zusammenhang mit der Zustellung des Dokuments (des mit Vorstellung bekämpften Bescheides des Gemeinderates der mitbeteiligten Gemeinde) offensichtlich die zur Empfangnahme von Dokumenten für die beschwerdeführende Partei (KG) befugte Vertreterin.

Die beschwerdeführende Partei macht somit im Ergebnis geltend, die Zustellung sei am 21. November 2008 deshalb nicht wirksam geworden, weil sich die zur Empfangnahme von Dokumenten befugte Vertreterin der beschwerdeführenden Partei auf Urlaub im Ausland befunden habe und damit die vorgenommene Ersatzzustellung (§ 16 Abs. 5 ZustG) als nicht bewirkt gelte. Die beschwerdeführende Partei macht somit im Ergebnis geltend, die

Zustellung sei am 21. November 2008 deshalb nicht wirksam geworden, weil sich die zur Empfangnahme von Dokumenten befugte Vertreterin der beschwerdeführenden Partei auf Urlaub im Ausland befunden habe und damit die vorgenommene Ersatzzustellung (Paragraph 16, Absatz 5, ZustG) als nicht bewirkt gelte.

Die beschwerdeführende Partei hatte in der Vorstellung und im Schriftsatz vom 17. Dezember 2008 vorgebracht, der mit Vorstellung bekämpfte Bescheid sei am 4. Dezember 2008 zugestellt worden. Die mitbeteiligte Gemeinde hatte in ihrem Schriftsatz vom 29. Jänner 2009 angeführt, die der belangten Behörde vorgelegte Vorstellung sei "fristgerecht" bei der mitbeteiligten Gemeinde eingebracht worden. Der Rückschein weist eine unleserliche Unterschrift auf und gibt mangels Ankreuzen eines entsprechenden Kästchens im Feld "Übernahmebestätigung" keine Auskunft, in welcher Eigenschaft der das Dokument Übernehmende gehandelt hat. Angesichts dieser Faktenlage durfte sich die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid nicht mit dem Hinweis auf das Datum am Rückschein begnügen, sondern hätte sie der beschwerdeführenden Partei vorhalten müssen, dass sie von einer wirksamen Zustellung des vor ihr bekämpften Bescheides am 21. November 2008 ausgehe, und hätte sie der beschwerdeführenden Partei Gelegenheit geben müssen, dagegen vorgebrachte Sachverhaltsbehauptungen ("Zustellung am 4. Dezember 2008") zu konkretisieren und zu belegen.

Der angefochtene Bescheid war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben. Der angefochtene Bescheid war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt, römisch zwei Nr. 455.

Wien, am 17. Dezember 2009

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2009160146.X00

Im RIS seit

28.01.2010

Zuletzt aktualisiert am

26.03.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at